Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt vom 01.07.2021



Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt hat am 26.04.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Barmstedt der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBI. I S 3866,2003 S. 61), die zuletzt durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellunggesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S 846,854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie die Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben

	Sargreihengräber abnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr Reihengräber im Rasen für Särge über 1,20 m Länge mit Rasensaat und Rasenschnitt für 25 Jahre Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge für 20 Jahre Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab	1.400,00 € 250,00 € 100,00 €		
2. Urnenreihengräber für 1 Urne für 20 Jahre				
Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr				
a.	Urnengemeinschaftsgrab unter Rasen	570,00€		
b.	Urnenrasenreihengräber mit Rasensaat und Rasenschnitt	820,00€		
3. Sargwahlgrabstätten je Grabbreite für 25 Jahre				
a.	Wahlgrabstätten	500,00€		
b.	Nebenland je qm	100,00€		
c.	Rasenwahlgrabstätten, mit Rasensaat und Rasenschnitt,	1.250,00€		
d.	Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	100,00€		
e.	Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten			
	Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr	10,00€		
f.	Wiedererwerb und Verlängerung			

Bei Wiedererwerb oder Verlängerung werden die Gebühren unter a. bis c. tagesweise berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

 4. Urnenwahlgrabstätten für Urnen für 20 Jahre a. Urnenwahlgrabstätten b. Urnenrasenwahlgrabstätte, mit Rasensaat und Rasenschnitt c. Baumgräber für 1 Urne, mit Rasensaat und Rasenschnitt d. Baumgräber für 2 Urnen, mit Rasensaat und Rasenschnitt e. Wiedererwerb und Verlängerung Bei Wiedererwerb oder Verlängerung werden die Gebühren unter a. bis d. tagesweise berechnet. Die Gebühr für den Erwerk Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. 	380,00 € 840,00 € 1.000,00 € 1.180,00 €			
5. Waldgräber für 1 Urne für 20 Jahre a. Urnenwaldgrabstätte	700,00 €			
 Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Ausstellung einer Graburkunde die Teilung oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte die Genehmigung zur Aufstellung 	20,00 € 25,00 €			
a. eines liegenden Grabmals b. eines stehenden Grabmals einschließlich	35,00€			
der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit c. Grabeinfassung je Grabstätte 4. die laufende Überprüfung der Standsicherheit	90,00 € 35,00 €			
der stehenden Grabmale, für jedes Jahr der Verlängerung 5. die Reservierung einer Urnenwaldgrabstätte	2,00 € 86,00 €			
(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie aller Nebenarbeiten, dies sind 1. Erdbestattung				
 a. Kindergräber für Särge bis 120 cm Länge b. Erwachsenengräber für Särge ab 1,20 m Länge 2. Urnenbeisetzung 	200,00 € 520,00 € 200,00 €			
(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhobena. Benutzung der Kühlräume, je Sargb. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	80,00€			
anlässlich einer Beisetzung c. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier d. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten	80,00 € 60,00 €			
Liegeplatten und Kissensteine Grabmale bis zu einer Höhe oder Breite von 100 cm Grabmale über einer Höhe oder Breite von 100 cm	60,00 € 120,00 € nach Aufwand			
(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben füra. die Ausgrabung einer Leicheb. die Ausgrabung einer Urne	1.140,00 € 400,00 €			

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a.	Personalkosten	16%
b.	Maschinenkosten	39%
c.	Verwaltungskosten	18%
d.	Instandhaltungskosten	22%
e.	Verbrauchskosten	17 %

Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch für die Dauer der Nutzungszeit berechnet werden.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenerstattungssatz in Höhe von 114,00 € festgelegt.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.02.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 14.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Barmstedt, den 01.07.2021 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt Der Kirchengemeinderat

gez. Klaus Dieter Piepenburg (L. S.) gez. Lothar Dietrich Vorsitzender stellv. Vorsitzender